

Zur Erinnerung

Paul Kornblum und Pauline Kornblum geb. Schönberger

Paul Kornblum wurde am 9. September 1868 in Lublinitz (Polen) geboren. Als Beruf wird Weinhändler angegeben.

Seine Frau, Pauline geb. Schönberger, kam am 15. Dezember 1879 in Mainz zur Welt.

Am 14. Januar 1911 wird der Sohn Hans Joachim in Lublinitz geboren.

Nachdem Lublinitz 1922 an Polen abgetreten worden war, hat Paul Kornblum sein dortiges Geschäft aufgegeben und ist nach Wiesbaden gezogen. Seinen Grund und Boden und auch die Häuser, die er dort besaß, veräußerte er jedoch nicht. Er besaß Wertpapiere und lebte nun von diesem Vermögen.

Vom 18. Februar 1939 ist ein Schreiben der Zollfahndungsstelle an den Oberfinanzpräsidenten in Frankfurt/Main erhalten, in dem es heißt: "Der Jude Kornblum hat seinen früheren Wohnsitz in Lublinitz nach der Abtretung an Polen nach Deutschland verlegt und sein in Lublinitz befindliches Geschäft seinerzeit aufgegeben.

Im Hinblick auf das große immobile Auslandsvermögen schlage ich vor, Kornblum aufzuerlegen, einen eventuellen Verkauf seines Grundbesitzes in Oppeln Ihnen sofort mitzuteilen und den Verkaufserlös auf ein nach § 59 DevGes. gesichertes Konto einzahlen zu lassen."

Als im Jahr 1940 die Stadt Oppeln das Haus von Paul Kornblum in der Hindenburgstr. 37 für RM 160.900 erwirbt, werden von dem Erlös 55.000 RM als Reichsfluchtsteuer, offensichtlich für den Sohn, sofort an das Reich überwiesen. Der Rest wird über das Sicherungskonto beschlagnahmt, ebenso wie vorher schon sämtliche Wertpapiere. Dem Ehepaar Kornblum wird nur ein kleiner Betrag vom eigenen Vermögen zur persönlichen Verfügung zugestanden.

Der Sohn emigrierte 1939 in die USA, sein Umzugsgut und die Schiffspassage sowie alle Steuern waren vom Vater bezahlt worden.

Am 17. September 1940 stirbt Pauline Kornblum, vielleicht nachdem die Zwangseinweisung in ein sog. Judenhaus angedroht worden war. Ihren Tod zeigt Paul Kornblum mit folgendem Schreiben an:

Paul Israel Kornblum Kennkarte J. Wiesbaden Kenn Nr. A 00 565	Wiesbaden, 25. 9. 40. Mosbacherstr. 36.
An den Herrn Oberfinanzpräsidenten G - Devisenstelle -	 Frankfurt (Main) Goethestr. 9.
Aktenzeichen : <u>JS 24 - 4530.</u>	
Unter höflicher Bezugnahme auf die Verfügung vom 24.6. 1940 teile ich ergebenst mit, dass meine Ehefrau Paula Sara Kornblum, geb. Schönberger, am 17. ds. Mts. verstorben ist.	
© HHSIAW. 519/3 3673	Hochachtungsvoll  Paul Israel Kornblum

Am 16. Mai 1941 muss Paul Kornblum in das sog. Judenhaus Lortzingstr. 7 ziehen. Am 01. September 1942 wird er nach Theresienstadt deportiert. Im Oktober 1942 wird sein gesamtes Vermögen zugunsten des Reiches eingezogen. Am 24. Dezember 1942 stirbt Paul Kornblum in Theresienstadt.

Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden

Am 30.04.1939 wurde das "Gesetz für Mietverhältnisse mit Juden" erlassen, das es ermöglichte mit Juden abgeschlossene Mietverträge zu kündigen. Jüdische Hausbesitzer oder Mieter konnten gezwungen werden, andere Juden als Mieter oder Untermieter aufzunehmen. Das Ziel war, sie von der Mehrheitsbevölkerung zu isolieren. Es widerspräche "nationalsozialistischem Rechtsempfinden", hieß es, wenn "deutsche Volksgenossen" zusammen mit Juden in einem Hause leben müssten.

Meistens wurden Juden auf Geheiß der Gestapo von der "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" in sogenannte "Judenhäuser" eingewiesen, wo sie sehr beengt untergebracht waren.

Auch Paul Kornblum musste nach dem Tod seiner Frau in ein "Judenhaus" ziehen, was für ihn wohl so überraschend kam, dass er vergaß sich umzumelden.

I.N-G.

Patenschaft für das Erinnerungsblatt:
Humboldtschule Wiesbaden



Gestaltung: Georg Schneider

**Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden
Vom 30. April 1939, § 1-3**

§ 1

Vorderung des Mieterschutzes

Ein Jude kann sich auf den gesetzlichen Mieterschutz nicht berufen, wenn der Vermieter bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist. Dies gilt nicht, wenn auch der Vermieter Jude ist.

§ 2

Vorzeitige Kündigung

Ein Mietvertrag kann, wenn nur ein Vertragseteil Jude ist, von dem anderen jederzeit mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden, auch wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart ist. Der Vermieter kann jedoch für einen früheren als den vertraglich zulässigen Termin nur kündigen, wenn er bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist.

§ 3

Untermieter

Juden dürfen Untermietverträge nur mit Juden abschließen. Die Erlaubnis des Vermieters ist nicht erforderlich, wenn dieser auch Jude ist.

Paul Israel Kornblum

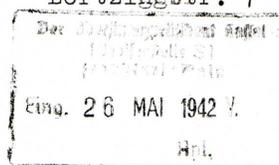
Wiesbaden, 22. Mai 1942

Kennkarte Jude
Kennort Wiesbaden
Kenn-Nummer A 00565

Lortzingstr. 7

An den Herrn

Oberfinanzpräsident Kassel
Devisenstelle S. Frankfurt. a. M.



Aktenzeichen
JSLe/4530

Frankfurt (Main)

Auf das Schreiben vom 18. d. M. teile ich ergebenst mit, dass der Wohnungswechsel s. Z. unverhergesehen erfolgen musste und mir völlig überraschend kam. Aus diesem Grunde ist es leider später, als ich die Wohnung endgültig aufgegeben, übersehen worden die vorgeschriebene Meldung zu machen, weshalb ich Sie höflichst bitte, dieses Versäumnis gütigst entschuldigen zu wollen.

Paul Israel Kornblum